

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00489 vom 3. Dezember 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00489

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00489 du 3 décembre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00489 del 3 dicembre 2020

Regeste

Verkehrsordnung | Verkehrsordnung. Entscheidung auf dem Zirkulationsweg (E. 1). Die von den Beschwerdeführenden vorgebrachte (einzige) Rüge, die Vorinstanz habe ihre Verfahrensrechte verletzt, indem sie ihnen die Rekursvernehmlassungen nicht zur Kenntnis- bzw. Stellungnahme zugestellt habe, erweist sich als unbegründet (E. 2). Auf die vorinstanzlichen Erwägungen gehen die – anwaltlich vertretenen – Beschwerdeführenden mit keinem Wort ein. Angesichts der gesetzlich statuierten Begründungspflicht und da im Beschwerdeverfahren lediglich eine abgeschwächte Untersuchungspflicht gilt, ist das Verwaltungsgericht nur insoweit gehalten zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid als korrekt erweist, als sich gegenteilige Anhaltspunkte aus den Parteivorbringen oder den Akten ergeben, nicht jedoch, ob sich der angefochtene Entscheid unter allen erdenklichen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten als korrekt erweist. Nach einer Durchsicht der Akten ergibt sich nichts, was geeignet wäre, die Schlussfolgerungen der Vorinstanz infrage zu stellen (E. 3). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

§ 54 Abs. 1 VRG sieht vor, dass die Beschwerdeschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss. In der Begründung muss dargetan werden, inwiefern der angefochtene Entscheid an einem Rechtsmangel leidet, was bedingt, dass sich die Beschwerde mit den massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz auseinandersetzt (Alain Griffel in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 54 N. 1 in Verbindung mit § 23 N. 17). Mit der Rüge der Verletzung des Replikrechts enthält die Beschwerde eine rechtsgenügende Begründung, weshalb ohne Weiteres darauf einzutreten war. Auf die Erwägungen der Vorinstanz im Entscheid vom 21. Juli 2022 gehen die – anwaltlich vertretenen – Beschwerdeführenden demgegenüber mit keinem Wort ein. Angesichts der gesetzlich statuierten Begründungspflicht und da im Beschwerdeverfahren lediglich eine abgeschwächte Untersuchungspflicht (§ 7 Abs. 1 VRG) gilt, ist das Verwaltungsgericht nur insoweit gehalten zu prüfen, ob sich der angefochtene Entscheid als korrekt erweist, als sich gegenteilige Anhaltspunkte aus den Parteivorbringen oder den Akten ergeben, nicht jedoch, ob sich der angefochtene Entscheid unter allen erdenklichen rechtlichen und tatsächlichen Gesichtspunkten als korrekt erweist (VGr, 3. Dezember 2020, VB.2020.00400, E. 3.4; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 7 N. 33; Griffel, § 23 N. 19; Marco Donatsch, Kommentar VRG, § 60 N. 6). Nach einer Durchsicht der Akten ergibt sich nichts, was geeignet wäre, die Schlussfolgerungen der Vorinstanz infrage zu stellen. Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Mangels Obsiegens ist ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.